

Pr: Elektronisches Publizieren

Zollstätten und Mauttarife als
Quellen der mittelalterlichen Geschichte

LV – Leiter: H. Leustik
WS 2000/01

Thema:

Die Raffelstetter Zollordnung und ihre Bedeutung

Martin Stermitz
9110846
312, 295

PS – Arbeit im WS 1998/1999

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines zur Urkunde, ihre Überlieferung und ihre Bestimmungen

- 1.1 [Zur Urkunde](#)
- 1.2 [Datierung](#)
- 1.3 [Der Grund der Ausstellung und die Bestimmungen der Urkunde](#)
- 1.4 [Die Zollordnung als Quelle zur historischen Geographie des Donauraumes](#)
- 1.5 [Die Bestimmungen der Zollordnung](#)

2. Die Zollordnung als Quelle für Handel und Wirtschaft

- 2.1 [Berufskaufleute und Handel für den Eigenbedarf](#)
- 2.2 [Die Handelsgüter](#)
 - 2.2.1 [Der Sklavenhandel](#)
 - 2.2.2 [Der Salzhandel](#)
 - 2.2.3 [Begehrte Importgüter](#)
- 2.3 [Die Verkehrsmittel und Menge der Transportgüter](#)
- 2.4 [Formen der Zollbegleichung](#)
- 2.5 [Die verschiedenen Zollbestimmungen und ihre regulative Wirkung auf Handel und Warenfluss](#)
 - 2.5.1 [Der Zollbegriff in der Urkunde](#)
 - 2.5.2 [Die wirtschaftliche Bedeutung der differenzierten Transitbesteuerung der Flussschifffahrt](#)

3. Die Raffelstetter Zollordnung als Quelle für die Verfassungsgeschichte

4. Bibliographie

1. Allgemeines zur Urkunde, ihre Überlieferung und Ihre Bestimmungen:

1. 1. Zur Urkunde:

Das Zollweistum von Raffelstetten¹ ist nicht mehr im Original, sondern im Lonsdorfer Kodex fol. 58' und 59', in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert, überliefert.

Die Raffelstetter Zollordnung stellt eines der wichtigsten und bekanntesten Dokumente für Zollwesen, Handelsverkehr, allgemeine Wirtschaft, Verfassung, Verwaltung und Handel in der spätkarolingischen Epoche des 9. /10. Jahrhunderts dar. M. Vancsa bezeichnet sie sogar als „das letzte Kulturdenkmal unserer Gegend unmittelbar vor dem Magyareinfall“²

1. 2. Datierung:

Die Urkunde selbst weist keine Datumsangaben auf. Anhaltspunkte für eine Datierung liefern die Erwähnung von König Ludwig dem IV., dem Kind, und die für einige erwähnte Namen bekannte Amtszeit. Einerseits daraus und andererseits aus bekannten Ereignissen, die vor, beziehungsweise nach Ausstellung der Urkunde eingetreten sein müssen, lässt sich ein terminus ante quem und ein terminus post quem ermitteln. Als Teilnehmer sind der Erzbischof Theotmar von Salzburg, Bischof Burchard von Passau und der Markgraf Arbo genannt. Durch deren bekannte Eckdaten ergibt sich als terminus post quem das Jahr 903, in diesem Jahr trat nämlich Bischof Burchard, als erster der drei, sein geistliches Amt an. Zwischen den Jahren 905 und 906 wurde das Großmährische Reich durch die Ungarn zerstört und damit fanden auch einige in der Urkunde erwähnte Fernhandelsmärkte ihr Ende. Es ist daher naheliegend die Entstehungszeit der Urkunde um das Jahr 904 anzunehmen.³

1. 3. Der Grund der Ausstellung und die Bestimmungen der Urkunde:

Aufgrund von Klagen bayrischer Adelige über ungerechtfertigte Zolleinhebungen auf den Weg in den Osten, beauftragte König Ludwig IV. den Markgrafen Arbo, die Zollrechte und die Art der Erhebung zu untersuchen.

Im Beisein einiger königlicher „nuntii“ befragte Markgraf Arbo 41 Männer aus dem betroffenen Gebiet über die traditionelle Zollregelung unter den früheren Königen Ludwig und Karlmann.

Die von diesen Männern beschworenen Aussagen bilden den eigentlichen Inhalt der Zollordnung.

Die Männer werden namentlich angeführt und als „iudices orientalium“ bezeichnet, daher besaßen sie richterliche Gewalt über die dort sesshafte Bevölkerung.⁴

In ihrem Inhalt beschränkt sich die Raffelstetter Zollordnung allerdings nicht auf die Aufzählung einiger Zollorte, sondern beschreibt durch sehr genaue Angaben von Abgaben, Handelswaren, Händlern, Bestimmungsorten, Märkten und Verkehrswegen, eine geschlossene und einheitliche Zolllandschaft für das Gebiet des mittleren Donauraumes zur Zeit des letzten karolingischen Königs.

1. 4. Die Zollordnung als Quelle zur historischen Geographie des Donauraumes:

In der Zollordnung werden verschiedene Orte als Zollstationen angeführt.

Die Lage von Linz, Enns und Mautern ist natürlich bekannt.

Mautern war der Absprungpunkt für den Nordosthandel und den Handel Donauabwärts. Die Zollstätten an der Enns, eine für den Landverkehr und eine für die Schifffahrt, knüpfen an römerzeitliche Besiedlungsspuren, beziehungsweise an die alte Römerstraße an. Der Handelsverkehr bei Linz erstreckt sich bis zur *silva Boemica*. Die Lage der Orte Rosdorf und Eparesburg/ Ebersburg ist nicht mehr genau rekonstruierbar. H. Güttenberger legt Rosdorf an den Rand des Aschacher Beckens, in der engsten Nähe des Stromes oder eines seiner Seitenarme.

Ebersburg wird von ihm an der Rampe der nördlichen Saumwege bei Pöchlarn, vor dem Eintritt in die verkehrsreiche Wachau, vermutete. Der Ort Raffelstetten selbst, soll sich am rechten Donauufer zwischen den Mündungen von Traun und Enns befunden haben. In zwei Kilometer Entfernung führt die Reichsstraße vorbei, die ebenfalls im Zuge der alten Römerstraße verläuft. Seine günstige Lage befähigte den Ort zum Zusammentritt großer Versammlungen, die von Bayern, aus dem Traungau und der Ostmark reich beschickt wurden.⁵

1. 5. Die Bestimmungen der Zollordnung:⁶

1: Schiffe die von Westen kommen zahlen, nachdem sie den Passauer Wald verlassen haben, zu Rosdorf⁷ oder wo immer sie anlegen und Markt halten wollen als Zoll einen Halbpennig.

Fahren sie weiter den Fluss hinab, müssen sie zu Linz für jedes beladene Schiff drei Halbmaß Salz geben.

Für Sklaven und andere Waren zahlen sie nichts.

Dafür erhalten sie die Erlaubnis anzulegen und Markt zu halten wo sie wollen, bis zum böhmischen Wald.⁸

2: Bayern dürfen Salz zu ihrem eigenen Haus schaffen ohne etwas zu geben, sofern der Steuermann des Schiffes dies unter Eid bestätigen kann und können unangefochten weiterziehen.

3: Einem freien Mann, der seine Waren am rechtmäßigen Markt nicht verzollt hat, werden, wenn er überführt wird, Schiff und Waren abgenommen.

Tut jemandes Knecht dasselbe, so wird er festgehalten bis sein Herr ihn auslöst.

4: Bayern und Slawen aus diesem Land, die zum Kauf von Lebensmittel in diese Gegend kommen, dürfen wo sie wollen zollfrei kaufen, was sie brauchen.

Wenn sie aber an der Marktstätte vorbeireisen wollen, sollen sie auf der Hauptstraße ebenfalls ohne Behelligung weiterziehen.

Wenn sie aber auf dem Markt handeln wollen, müssen sie vorher den vorgeschriebenen Zoll zahlen.

5: Salzkarren die auf dem rechtmäßigen Handelsweg fahren, brauchen nur an der Uri⁹ einen vollen Scheffel Salz abgeben.

Schiffe, die aus dem Traungau kommen dürfen dort ohne Zins weiterfahren.

6: Slawen, die von den Russen¹⁰ oder von den Böhmen kommen, um zu handeln, sollen überall dort, wo sie Handelsplätze am Donauufer oder bei den Bewohnern der Rodel¹¹ oder den Riedmärkten¹² finden, für eine Saumtierlast vom Wachs zwei Klumpen geben, von denen jeder einen Skot wert sein soll;

Für die Last eines Mannes einen Klumpen im selben Wert;

Händler die Sklaven oder Pferde verkaufen wollen geben für eine Magd eine Tremise¹³, ebenso für einen Hengst; für einen Knecht muß der Händler eine Saige¹⁴ geben, ebensoviel für eine Stute.

Bayern und Slawen dieses Landes die dort Handel treiben wollen sind allerdings von den Abgaben befreit.

7: Bezüglich der Salzschiffe: Nachdem sie durch den Böhmisches Wald gefahren sind, dürfen sie nur in Ebersburg¹⁵ anlegen und Handel treiben. Dort soll jedes rechtmäßige Schiff, also eines das drei Männer fahren, drei Scheffel Salz abgeben, es darf nicht mehr gefordert werden und sie sollen vielmehr nach Mautern, oder wo gerade Salzmarkt gehalten wird, weiterfahren. In Mautern sollen sie ebenfalls drei Scheffel Salz abgeben.

Danach dürfen sie unbehelligt kaufen oder verkaufen, auch der Preis für ihre Waren darf nach eigenem Gutdünken festgelegt werden.

8: Fährt einer zum Markt der Mährer, soll der Schiffer nach Schätzung der jeweiligen Marktbehörde einen Schilling für ein Schiff zahlen und danach darf er frei weiterziehen: Bei der Rückkehr aber soll er nicht zur Leistung des rechtmäßigen Zolles gezwungen werden.

9: Kaufleute, Juden und andere Kaufleute (ganz gleich woher sie kommen), sollen für Sklaven und andere Güter den gerechten Zoll zahlen, wie es in den früheren Zeiten der Könige üblich war.

Liest man die Bestimmungen der Zollordnung, wird klar, dass es sich um einen überaus wichtigen Text, der singulär für die frühe Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Donaupraumes steht, handelt.

Im Folgenden werden die Angaben in der Zollordnung in ihrer Bedeutung als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte dieser Region in spätkarolingischer Zeit, untersucht.

2. : Die Zollordnung als Quelle für Handel und Wirtschaft:

2. 1. Berufskaufleute und Handel für den Eigenbedarf:

Für die Karolingerzeit sind zwei große Gruppen von Berufskaufleuten bekannt: die Friesen und die Juden. Besonders seit dem 9. Jahrhundert findet man Friesen und Juden in den Schriftquellen immer wieder unter der häufig verwendeten Formulierung „mercatores, id est Iudei et ceteri mercatores“¹⁶ angeführt, so auch in der Zollordnung von Raffelstetten. Diese Formulierung zeigt, dass die Juden, den Friesen ähnlich, als die Kaufleute schlecht hin

gegolten haben. Im Fernhandel waren sie besonders aktiv, da sie sich seit der arabischen Expansion, im Gegensatz zu Christen, ungehindert bewegen konnten.

Aufgrund der Fremdsprachenkenntnisse, eine wichtige Voraussetzung für den Fernhandel, wurden Juden häufig von den fränkischen Herrschern als Gesandte eingesetzt. Ihre Stellung als die Vermittler zwischen der arabischen und der christlichen Welt konnten sie bis ins 12. Jahrhundert behaupten. Dann wurden sie von christlichen Händlern im Zuge der Kreuzzüge abgelöst. In der Gruppe der Fernhändler finden sich neben den Juden Slawen aus Bayern, Böhmen und jene *Rugi*¹⁷, deren Herkunft von der Wissenschaft immer noch diskutiert wird. Die überwiegende Mehrzahl geht aber davon aus, dass es sich bei den Rugiern um russische Händler, wohl aus Kiev kommend, gehandelt hat.

In der Raffelstetter Zollordnung kann man zwischen Berufskaufleuten, deren Gruppe, wie oben erklärt, zum größten Teil aus Juden bestand, aber auch aus Krämern und Hausierern, und einer weiteren Gruppe, die hauptsächlich für den eigenen Bedarf Waren einkaufte, beziehungsweise eintauschte, unterscheiden. Dieser Unterschied zeichnet sich durch die Art der Abgabe bei Eintritt in einen der in der Zollordnung genannten Zollbereiche, ab.

2. 2. Die Handelsgüter:

Die Zollordnung von Raffelstetten nennt als Hauptexportgut das Salz. An Importgütern werden an erster Stelle Sklaven, sowie Wachs, Honig und Pferde genannt.

2. 2. 1. Der Sklavenhandel:

In Karolingischer Zeit waren Sklaven ein begehrtes Handelsgut. Vor allem jüdische Kaufleute importierten Sklaven aus dem Osten in das fränkische Reich. Hier waren sie als billige Arbeitskräfte sehr begehrt. Aus den Judenprivilegien Ludwigs des Frommen geht hervor, dass der fränkische Herrscher den Handel mit Sklaven schützte, allerdings unter der Bedingung, Sklaven nur außerhalb des Reiches einzukaufen, und nur innerhalb des Reiches zu verkaufen.

¹⁸

Auch Christen waren am Sklavenhandel beteiligt. Ihre Absatzmärkte waren vor allem Spanien und Byzanz.¹⁹

Somit bekommt die Bestimmung, Sklaven nur innerhalb des Reiches verkaufen zu dürfen einen bestimmten Sinn, nämlich jenen, dass sich fränkische Händler an diesem lukrativen

Geschäft beteiligen konnten, beziehungsweise kamen so billige Arbeitskräfte (Knechte) in das Land.

Die in der Zollordnung genannten Abgaben bestätigen dies indirekt, da der Preis für Männer um einiges niedriger war als jener für Frauen. Im sechsten Paragraphen wird nämlich der Wert einer Magd mit 1/3 Goldschilling, der eines Knechtes aber nur mit 1/12 Goldschilling angegeben.²⁰

2. 2. 2. Der Salzhandel:

Das sogenannte weiße Gold war neben den Sklaven eines jener Produkte, das den Fernhandel lukrativ gestaltete. Salz wurde immer wichtiger, seit man in immer größerem Maße zu pflanzlicher Nahrung übergegangen war. Aber auch Nutztiere, wie Rinder und Schafe, mussten Salz erhalten. Je umfangreicher eine Viehzucht war, um so mehr Salz wurde benötigt. Natürlich war die Hauptbedeutung des Salzes in spätkarolingischer Zeit die der Konservierung. Abnehmer für Salz fanden sich im gesamten Alpenraum, sowie natürlich in den salzarmen Länder, wie Böhmen und Mähren.²¹

Die Raffelstetter Zollordnung bildet immer noch die einzige Quellengrundlage für den frühen Salzhandel im bayrischen Herzogtum und lässt zwei verschiedene Transportmotive aus den Abgabebestimmungen erkennen. Einerseits den Transport zur Selbstversorgung und andererseits den Transport aus kommerziellen Gründen, um das Salz auf den jeweiligen Märkten zu verkaufen.²²

Das transportierte Salz stammt zum überwiegenden Teil aus der Saline Reichenhall, die um 700 erstmals erwähnt wird.²³

Die große Bedeutung des Salzes wird klar, wenn man die Abgabebestimmungen in der Zollordnung betrachtet. Nur für Salz und Wachs, das damals ebenfalls sehr wertvoll war, wird an den Zollstellen mit eben diesen Naturalien bezahlt.

Die Zollherren forderten die Zollgebühren bewusst in Salz, da sie es einerseits für den Eigenbedarf verwenden konnten, andererseits konnten sie es natürlich auch wieder gewinnbringend verkaufen. Dasselbe gilt auch für Wachs.²⁴

2. 2. 3. Begehrte Importgüter:

Die Fracht der heimkehrenden Händler, die sich donauaufwärts bewegten, bestand zum größten Teil aus begehrten Luxusgütern, die man einerseits gewinnbringend weiterverkaufen konnte, wie die schon oben erwähnten Sklaven, oder andererseits, zum Eigenbedarf, beziehungsweise für das Prestige, benutzte. Zu diesen Waren zählten neben den Sklaven auch noch Bernstein, Edelmetalle und Felle. Der Import dieser Güter, wurde durch die günstigen Zollbestimmungen donauaufwärts erleichtert und angeregt.²⁵

Es war den Zöllnern verboten Warenzölle bei der Ausfuhr auf diese Fracht einzuheben. Bei der Rückkehr waren sie vom rechtmäßigen Zoll überhaupt befreit.²⁶

2. 3. Die Verkehrsmittel und Menge der Transportgüter:

Die Waren wurden außer mit dem Schiff noch mit Wägen, Pferden oder auch mit Menschen transportiert. Der Roßsaum war die Last die einem Pferd aufgebunden werden konnte, was einem Gewicht von ca. 140 bis 170 Kilogramm entspricht. Ein von einem Pferd gezogener Wagen konnte ungefähr das Doppelte an Gewicht transportieren, ein Mann in etwa 25 bis 35 Kilo. Die Schiffe müssen eher klein gewesen sein, da sie von drei Männern gesteuert werden konnten. Das Gewicht ihrer Ladung lässt sich nicht berechnen, aber man kann in etwa von der vierfachen Menge einer Wagenladung ausgehen.²⁷

2. 4. Formen der Zollbegleichung:

Die Zölle wurden in Naturalien, in den meisten Fällen Salz, und bei Sklaven und Tieren in Geld entrichtet. Die *Münze* war der aus Silber geprägte Pfennig. Aus einem Pfund Silber konnten 240 dieser Pfennige geschlagen werden. Das Pfund steht als Rechnungs- und Gewichteinheit. Die kleinere Einheit ist der Schilling (= solidus), der dreißig Pfennige entspricht²⁸.

2. 5. Die verschiedenen Zollbestimmungen und ihre regulative Wirkung auf Handel und Warenfluss:

2. 5. 1. Der Zollbegriff in der Urkunde:

Die Raffelstetter Zollordnung bezeichnet die Zölle und Abgaben mit den Begriffen „teloneum“ und „muta“. Vergleicht man die unterschiedlichen Abgaben und Abgabemengen für die einzelnen Waren, die einerseits von der Richtung aus der der Transport kam abhängen, andererseits auch davon, ob es sich bei den Transportierenden um Berufshändler oder um Einheimische handelt, die für die Selbstversorgung die Handelswege und Märkte nutzen, so ist es einleuchtend, dass es sich bei diesen Bezeichnungen um Formeln handelt und die Zollordnung eigentlich ein komplexes Wirtschaftssystem in früher Zeit beschreibt.

Nach M. Mitterauer sind drei verschiedene Arten von Zöllen in der Zollordnung zu unterscheiden. Einerseits der Marktzoll, andererseits die Verkehrsabgabe und der conductus. Ein conductus bezeichnet die Abgabe, die für die Gewährung des Königsschutzes auf den Reichsstraßen und Flüssen zu entrichten ist. Mit den anderen beiden Abgaben wurden der Markthandel und die Benutzung der Verkehrswege besteuert. Da Linz als mercatum legitimum bezeichnet wird, handelt es sich dort bei der Art der Abgabe um einen Marktzoll. Auch bei Mautern ist von einem Salzmarkt die Rede und da der gleiche Zollsatz, der für Linz und Mautern gilt, auch in Ebersburg verlangt wird, schließt M. Mitterauer auch dort auf einen Marktzoll.

Die Abgabe an der Enns wird in Zusammenhang mit einer strata legitima genannt.

Durch die verschiedenen Dienstleistungen, wie Waren vom Schiff auf Wagen umzuladen, beziehungsweise die Überfuhr der Landtransporte über die Enns, war die Einhebung eines Zolles hier gerechtfertigt. Daher kann man bei dieser Abgabe auf eine Verkehrsabgabe, die für die Nutzung der strata legitima eingehoben wurde, schließen. Da es sich bei den Abgaben in Rosdorf nur um Geldabgaben handelt, beim Passieren in beiden Richtungen, und dieser Zoll nicht offenkundig für ein bestimmtes Gebiet eingehoben wurde, schließt M. Mitterauer auf ein conductus als Art der Abgabe. Durch die Entrichtung eines conductus wurde die Aufnahme in königliches Gefolge erwirkt, die vom missus, als Stellvertreter des Königs, vollzogen wurde. Da das Marktgebiet an der Donau aus einem misseatischen Sprengel bestand, dies lässt sich aus den Bezeichnungen der dortigen Amtsträger in der Zeit am Übergang des 8. zum 9. Jahrhundert schließen, und Markgraf Arbo der Rechtsnachfolger der

missi und Präfekten war, ist es laut M. Mitterauer naheliegend bei der Abgabe in Rosdorf an ein conductus zu denken. Dazu passt die schon oben behandelte Formulierung der „mercatores, id est Judei et veteri mercatores“, denn gerade die jüdischen Kaufleute waren auf die Aufnahme in das königliche Gefolge, aus Sicherheitsgründen angewiesen.³⁰

2.5.2. Die wirtschaftliche Bedeutung der differenzierten Transitbesteuerung der Flussschifffahrt:

Auf dem durch die Zollordnung beschriebenen Donauabschnitt galten für Donau aufwärts fahrende Händler grundsätzlich andere Bestimmungen als für Händler, die die Donau abwärts fuhren.

Jene Kaufleute, die von Osten nach Westen weiterfuhren, mussten viel geringere und teilweise auch andersartige Abgaben leisten, als jene, die die Donau stromabwärts fuhren. Ein Grund dafür ist in der Fracht, der von Osten kommenden Kaufleute zu suchen. Diese bestand nämlich in der Regel aus begehrten Waren wie Bernstein, Edelmetallen, Fellen und Sklaven. Diese und auch alle anderen Fernhandelskaufleute waren bis Linz von den rechtmäßigen Abgaben befreit. Erst ab Linz mussten sie denselben Zoll leisten, der für alle Reisende verbindlich war, allerdings mit dem großen Unterschied, dass sie keinen Warencoll, sondern einen Geldzoll zu entrichten hatten. Auch erhielt man durch diese Zollabgaben das freie Halte - Durchfahrts - und Marktrecht bis Passau.

Durch diese Form der Abgabe, wurde nicht nur die Einfuhr dieser begehrten Güter erleichtert, sondern der niedrige Zollsatz bot für die Kaufleute den Anreiz größere Mengen, der von den Edlen und Mächtigen begehrten Waren, einzuführen.

Aus diesem Beispiel kann man deutlich erkennen, dass die Herrscher Zolltarife benutzten um den Warenfluss zu kontrollieren.³¹

Kaufleute die hingegen Flussabwärts fuhren mussten nicht nur öfter Abgaben leisten, sondern im Falle, dass die Ladung aus Salz bestand, was aufgrund des Salz mangels in Mähren und Böhmen üblich war, diesen in der Form eines Warencoll entrichten.

Händler die mit Salz die Donau abwärts unterwegs waren, konnten dies bis Linz ebenfalls gebührenfrei tun, dort wurden allerdings pro Schiff drei Scheffel Salz verlangt. Dieselbe Gebühr wurde von den Händlern auch in Ebersburg/ Mautern und bei Krems beziehungsweise

am nächsten Salzmarkt eingehoben. Als Gegenleistung dafür durften sie Handel treiben wo immer sie wollten und ab Mautern durften sie die Preise für ihre Waren frei gestalten.³²

Weiter Donauabwärts, Richtung Mähren bis kurz vor Pressburg, wurde ihnen dann gestattet die Abgaben in Geld zu entrichten. Die oben genannten Gegenleistungen dienten als Entschädigung für die hohen Nebenkosten, die Geldentrichtung des Zolles sollte es den Händlern ermöglichen noch möglichst viel vom „weißen Gold“ in Mähren zu verkaufen.³³

Auch hier wird der regelnde Eingriff der Herrschaft wieder sichtbar.

Durch die Warenzölle konnte die Herrschaft ihren Eigenbedarf decken und den Überschuss gewinnbringend verkaufen. Die hohe Besteuerung brachte natürlich erhebliche Einnahmen, zusätzlich wurde der regionale Salzhandel unterstützt, indem man durch die Zollregelung verhinderte, dass zuviel von dem kostbaren Salz außer Landes kam. Die einheimischen Bayern waren von diesen Abgaben befreit, sofern sie das Salz nur für den Eigenbedarf transportierten.³⁴

Hier zeigt sich die Einzigartigkeit der Zollordnung von Raffelstetten als vorzügliche Quelle der Wirtschaftsgeschichte für den Donaauraum vor dem Magyareneinfall. Sie zeigt auch die Weiterentwicklung des Steuersystems seit König Ludwig dem Frommen, unter dem grundsätzlich kein Durchgangszoll erhoben wurde. Auch kann man der Zollordnung entnehmen, dass ein Flusslauf nicht in seiner gesamten Länge passierpflichtig war, sondern nur auf Passierung bestimmter Abschnitte, abhängig von den verkehrstechnischen Gegebenheiten, beziehungsweise von den finanziellen Interessen der Aussteller, Zoll eingehoben wurde.³⁵

Neben der Bedeutung der Raffelstetter Zollordnung als Quelle für die Wirtschaft in spätkarolingischer Zeit, tritt ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte dieser Epoche. Schon die wissenschaftliche Diskussion der *tres-committatus* Frage zeigt die Wichtigkeit und Komplexität dieser Frage auf.

Im Folgenden wird nach M. Mitterauers Artikel³⁶ der Quellenwert und seine Aussagekraft für den Zusammenhang von Wirtschaftsordnung und Verfassungseinteilung für ein einheitliches Gebiet dargestellt.

3. Die Raffelstetter Zollordnung als Quelle für die Verfassungsgeschichte:

M. Mitterauer schließt aus den Bestimmungen der Zollordnung, die eine Umgehung der rechtmäßigen Marktorte verhindern sollen, dass jedem dieser Orte ein bestimmter Einzugsbereich zugeordnet war.

Der Marktsprengel für Linz wird im Westen von der *silva Patavica* und im Osten von der *silva Boemica* (Ennswald) begrenzt. Der zweite Sprengel wird Ebersburg zugeteilt und wahrscheinlich vom Dunkelsteiner Wald, aus dem die Donau erst kurz vor Mautern austritt, nach Osten hin begrenzt. Von dort bis zur Reichsgrenze befindet sich der dritte Sprengel. Im Gegensatz zu den anderen Sprengeln wird nach der Zollordnung hier nicht ein Ort als Marktplatz explizit angeführt, obwohl Mautern bevorzugt erscheint. Durch diese Erkenntnisse, der Einteilung des Gebietes Zwischen dem Passauer Wald und der Reichsgrenze und der Einhebung eines *conductus* im Zusammenhang mit den misseatischen Sprengeln, gleichen die drei *regiones* in der Zollordnung Verwaltungseinheiten von gleicher Größe.

Dies wird durch die Nennung von *tres commitatus* und der Dreizahl der *nobiles* unter den angeführten *vicarii* unterstützt.³⁷

Aus diesen Bestimmungen schließt M. Mitterauer auf eine karolingische Wirtschaftsverfassung, die es erlaubt die drei Handelsbezirke mit den Hauptorten Linz, Ebersburg und Mautern mit den drei Grafschaften gleichzusetzen.³⁸

Die in der Zeugenreihe genannten drei *vicarii* waren für die Abhaltung des Marktes an den drei Hauptorten zuständig und M. Mitterauer nimmt ebenfalls an, dass sie in diesen Orten auch die Marktgerichtsbarkeit ausübten.

Nach M. Mitterauer zeigt die Raffelstetter Zollordnung, für das Gebiet zwischen dem Passauer Wald und dem Wienerwald, eine einheitliche Verwaltungsordnung aus spätkarolingischer Zeit.³⁹

Der *commitatus Arbonis* mit seinen drei Unterbezirken, den um die Hauptorte Linz, Ebersburg und Mautern angeordneten drei Grafschaften.

Auf diese Art und Weise lässt sich aus der Aufzeichnung von königlichen Hoheitsrechten über den Handelsverkehr auf die allgemeine Verwaltungseinteilung innerhalb eines größeren Raumes schließen.

Dies ist der Einzelfall, da sich das Wissen von Zöllen und Märkten im Frühmittelalter auf Aussagen von Urkunden beschränkt die die Ausübung dieser königlichen Rechte durch Kirche und Adel gestattet.

Durch diese Besonderheit verliert die Zollordnung ihre lokale Bedeutung und wird so zu einer entscheidenden Hauptquelle für den Zusammenhang von Wirtschaftsordnung und Verfassungsstruktur im Karolingerreich.

4. Bibliographie:

Quellen:

Boshof, Egon: Die Regesten der Bischöfe von Passau 731-1206, S. 51, Nr.: 189.

Monumenta Germaniae Historica, Capitularia II, Nr. 253, S. 252, c. 9.

Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe, Bd. 32: Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich, S. 14 – 19, Nr. 4.

Literatur

Adam, Hildegard: Das Zollwesen im Fränkischen Reich und das Spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert. Stuttgart 1996. Vierteljahresschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 126.

Below, Georg. von: Zur Raffelstetter Zollordnung, in Vierteljahresschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte 17 (1924), S. 346-350.

Dirlmeier, Ulf: Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte als Handelshemmnisse? In Vierteljahresschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 80, Stuttgart 1987 S. 19-39.

Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, Band 1 und 2, Weimar 1912/13.

Dopsch, Alfons: Naturalwirtschaft und Geldgeschäft in der Weltgeschichte, Wien 1930.

Eichstaedt, Andreas: Der Zöllner und seine Arbeitsweise im Mittelalter. Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Band 271.

Fichtenau, Heinrich: Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. Bis zum frühen 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 23. Wien Köln Graz 1971.

Irsigler, Franz: Zollpolitik ausgewählter Handelszentren im Mittelalter. In Vierteljahresschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 80, Stuttgart 1987. S. 40-58.

Johanek, P: Die Raffelstetter Zollordnung und das Urkundenwesen der Karolingerzeit, in: Festschrift für Berent Schweineköper zu seinem 70. Geburtstag, hg. H. Maurer; H. Patze. Sigmaringen 1982.

Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Band 2. Scienta Verlag Aalen 1969.

Lhotsky, Alphons: Quellenkunde zur Mittelalterlichen Geschichte Österreichs, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 19, Graz / Köln 1963. S 161.

Luschin, Arnold v. Ebengreuth: Abbildung, in: Geschichte der Stadt Wien 1 (1897), S.402 ff.

Mitterauer, Michael: Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) S. 344 ff.

Mitterauer, Michael: Markt und Stadt im Mittelalter, in: Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Band 21. Stuttgart 1980.

Pfeffer, Franz: Raffelstetten und Taubersheim, in: Jahrbuch der Stadt Linz (1954), S. 33ff.

Schiffmann, Konrad: Die Zollurkunde von Raffelstetten, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 37 (1917), S.479-490 und 715.

Spindler, Max: Handbuch der bayrischen Geschichte Band 1, § 29: *Friedrich Prinz, Wirtschaft, Handel und Sozialentwicklung 788-907*, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1975.

Strnadt, Julius: St. Florian und Rosdorf, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Band 36 (1915), S. 671 ff.

Wadle, Elmar: Mittelalterliches Zoll und Münzrecht im Spiegel der Confoederatio cum Principibus ecclesiasticis, in: Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte 21 (1971), S. 187-224.

Wolfram, Herwig: Salzburg, Bayern, Österreich; R. Oldenbourg Verlag Wien München 1995

Zibermayer, Ignaz: Noricum, Bayern und Österreich, (Horn, 1956), S. 304 ff.

Zöllner, Erich: Rugier oder Russen in der Raffelstetter Zollurkunde, in: Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung 60 (1952), S. 108-119.

Ausstellungskataloge:

Aus 1200 Jahren, Ausstellung des Bayrischen Hauptstaatsarchivs (München), 3., ergänzende Auflage Neustadt/Aisch.

¹ Druck in: Monumenta Germaniae Historica, Capitularia II, Nr. 253, S. 252, c. 9.

Druck mit Übersetzung in: Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe, Bd. 32: Quellen zur Verfassungs- ,

Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, Ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich, S. 14 – 19, Nr. 4.

² Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, Erster Band bis 1283, Gotha 1905, S. 156.

³ Hildegard Adam, Das Zollwesen im Fränkischen Reich und das Spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein

Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert, Stuttgart 1996, in: VSWG, Beiheft 126, S. 27 ff.

⁴ Max Weltin, Vom östlichen Bayern zum Land ob der Enns, in: 1000 Jahre Oberösterreich. Das Werden eines Landes, Linz 1983, S. 24.

-
- ⁵ Heinrich Güttenberger, Zollstätten und Handelswege nach der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Wien, Wien 1925, S. 52 – 63.
- ⁶ Folgende Bestimmungen 1 – 9 wurden zusammengefaßt wiedergegeben nach: Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe, Bd. 32: Quellen zur Verfassungs – Wirtschafts und Sozialgeschichte bis 1250. Ausgewählt und Übersetzt von Lorenz Weinrich, 1977, S. 14 – 19.
- ⁷ Ebenda, S. 15, Anm. 8: „abgegangener Ort“ bei Aschach zwischen Linz und Passau.
- ⁸ Ebenda, S. 16, Anm. 9: die Wachau bei Melk oder der Ennswald.
- ⁹ Ebenda, S. 16, Anm. 10: linker Nebenfluss der Ybbs.
- ¹⁰ Ebenda, S. 17, Anm. 12: oder „Rugier“, hier dann nachdem germ. Volk benannter slawischer Stamm.
- ¹¹ Ebenda, S. 17, Anm. 13: Rodel im Mühlviertel.
- ¹² Ebenda, S. 17, Anm. 14: Ried im Innkreis oder Riedmark.
- ¹³ Ebenda, S. 17, Anm. 15: 1/3 Goldschilling.
- ¹⁴ Ebenda, S. 19, Anm. 16: 1/12 Goldschilling („Säge“, wegen des geprägten Randes?).
- ¹⁵ Ebenda, S. 19, Anm.: 17: = Ybbsburg (?), Burg an der Ybbs.
- ¹⁶ Ebenda, S. 19. siehe Abs. (9)
- ¹⁷ Erich Zöllner, Rugier oder Russen in der Raffelstetter Zollordnung, in: Mitteilungen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 60, 1952, S. 108 – 119.
- ¹⁸ Adam Hildegard, Das Zollwesen im Fränkischen Reich und das Spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert, Stuttgart 1996, in: VSWG, Beiheft 126, S. 174 – 179.
- ¹⁹ Heinrich Güttenberger, Zollstätten und Handelswege nach der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Wien, Wien 1925, S. 52 - 63.
- ²⁰ siehe Anm.: 13 und Anm.: 14.
- ²¹ Ferdinand Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1969, S. 82 ff.
- ²² Heinrich Wanderwitz, Studien zum Mittelalterlichen Salzwesen in Bayern, München 1984, S. 209 ff.
- ²³ Ebenda, S. 323.
- ²⁴ Hildegard Adam, Das Zollwesen im Fränkischen Reich und das Spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert, Stuttgart 1996, in: VSWG, Beiheft 126, S. 126.
- ²⁵ Ebenda, S. 124 – 127.
- ²⁶ Freiherr vom Stein – Gedächtnisausgabe, Bd. 32: Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts – und Sozialgeschichte bis 1250. Ausgewählt und Übersetzt von Lorenz Weinrich, S. 19, (8).
- ²⁷ Ferdinand Tremel, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1969, S. 54.
- ²⁸ Ebenda, S. 54.
- ³⁰ Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitteilungen des OÖ Landesarchives 8, 1964, S. 344 – 373.
- ³¹ Hildegard Adam, Das Zollwesen im Fränkischen Reich und das Spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert, Stuttgart 1996, in: VSWG, Beiheft 126, S. 124 – 127.
- ³² Ebenda, S. 124 – 127.
- ³³ Ebenda, S. 125.
- ³⁴ Ebenda, S. 126.
- ³⁵ Ebenda, S. 127.
- ³⁶ Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchives Bd. 8, 1964, S. 344 – 373.
- ³⁷ Ebenda, S. 344 – 373.

³⁸ Ebenda, S. 344 – 373.

³⁹ Ebenda, S. 344 – 373.